

Schonmaße und Schonzeiten

gemäß dem Fischereigesetz für Bayern (FIG) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) und der Vereinsgewässerordnung:

<u>Fischart</u>	<u>Schonmaß</u>	<u>Schonzeit</u>
Aal	50 cm	keine
Äsche	35 cm	01.01. - 30.04.
Bachsaiibling	20 cm	01.10. - 28.02.
Bachforelle *	26 cm	01.10. - 28.02.*
Barbe	40 cm	01.05. - 15.06.
Felchen	30 cm	15.10. - 31.12.
Frauennerfling	30 cm	01.03. - 30.06.
Gangfisch	30 cm	15.10. - 31.12.
Hecht	60 cm	15.02. - 30.04.
Huchen	90 cm	15.02. - 31.05.
Karpfen	35 cm	keine
Nase	30 cm	01.03. - 30.04.
Nerfling	30 cm	keine
Regenbogenforelle	26 cm	15.12. - 15.04.
Rutte	30 cm	keine
Schleie	30 cm	keine
Schied	40 cm	01.04. - 31.05.
Seeforelle	60 cm	01.10. - 28.02.
Seesaibling	30 cm	01.10. - 31.12.
Wels	keins	keine
Zander	50 cm	15.03. - 30.04.
Edelkrebs, weiblich	12 cm	01.10. - 31.07.
Edelkrebs, männlich	12 cm	keine
Steinkrebs, weiblich	10 cm	01.10. - 31.07.
Steinkrebs, männlich	10 cm	keine

* Für die **Bachforelle** gilt in der Wertach oberhalb Stauwehr Ebenhofen die Schonzeit: **15.09. - 31.03**

Folgende Fischarten sind ganzjährig geschont:

Bartgrundel, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Steingreßling, Sterlet, Stör, Teich-, Fluß-, Maler und Flussperlmuschel

Fangbeschränkungen:

Wertach I, Wertach II mit Bachtelsee, Bachtelsee, Gelnach, Schönwaldweiher, Neuweiher, Kögelweiher, Bischofsee und Korbsee:

Täglich höchstens drei Edelfische (Forellen, Saibling, Äschen) oder zwei Zander oder Hechte.

Zusätzlich dürfen zwei Barben, zwei Karpfen und drei Schleien gefangen werden.

Übrige Weißfischarten unbegrenzt.

Hinweis:

Wird der dritte Edelfisch oder der zweite Hecht oder Zander gefangen, so ist das Fischen **sofort** zu beenden.

Ein Weiterfischen auf eine andere Fischart ist **nicht** gestattet.

Gewässergrenzen: Wertach I: unterhalb Brücke Geisenhofen bis Kirmacheinlauf

Wertach II mit Bachtelsee: Kirmacheinlauf bis Grenze oberhalb Bärensee

Bachtelsee: unterhalb Heubrücke bis oberhalb Stauwehr Bachtelsee

Nachtfischen: eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 24.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit bzw. während der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01.00 Uhr.

Sonstiges:

Die Gewässergrenzen sowie die vereinsinterne Gewässerordnung sind zu beachten.

Erlaubt ist das Fischen in stehenden Gewässern mit zwei und in fließenden Gewässern (auch Wertachstau Ebenhofen) nur mit einer Handangel.

Fische, die unter dem Mindestmaß oder in ihrer Schonzeit gefangen werden, sind schonend abzuködern

und unverzüglich an der Fangstelle zurückzusetzen. Das Fischen ist nur für den eigenen Bedarf erlaubt;

ein Fischverkauf an Privatpersonen oder zur gewerbsmäßigen Verwendung ist untersagt.

Der Erlaubnisscheinhaber haftet persönlich für jeden von ihm bei der Fischereiausübung verursachten Schaden.

Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

Verstöße haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge!